Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 8082.) Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen. Vom 17. Dezember 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Von den auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen werden, soweit es nicht schon geschehen, aufgehoben:

1) die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, d. h. die mit dem Gewerbebetriebe verbundenen Berechtigungen, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes, sei es im Allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;

2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunden ohne Entschädigung zulässig ist;

3) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. Dezember 1871. auf einen Anderen übergegangen sind.

   Zwangs- und Bannrechte, deren Besitz zwischen einem der vorstehend bezeichneten und anderen Berechtigten getheilt ist, fallen erst hinweg, wenn der den letzteren zustehende Theil derselben abgelöst ist;

4) die Berechtigung, Konzessionen zu Abdeckereianlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen, welche dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1872.

Ferner werden aufgehoben:

5) vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen;

6) diejenigen Abgaben und Leistungen, zu welchen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind.

§. 2.

Der Ablösung unterliegen diejenigen Zwangs- und Bannrechte der Abdecker, welche nicht durch §. 1. aufgehoben sind, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt.

§. 3.

Das Abdeckereigewerbe wird fortan überall zur Gewerbesteuer vom Handel herangezogen.

§. 4.

Für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen (§. 1. Nr. 1.) wird eine Entschädigung nur gewährt, sofern und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte nicht verbunden sind.

§. 5.

Mit denjenigen Abweichungen, welche sich aus den Bestimmungen der §§. 1—4. ergeben, findet das Gesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen, vom 17. März 1868. (Gesetz-Samml. für 1868. S. 249. ff.) auf das Abdeckereigewerbe Anwendung.

Jedoch treten an die Stelle der in diesem Gesetze festgesetzten Termine und Fristen in §. 14. der 1. Dezember 1871., in §§. 15., 17. und 21. der Ablauf des Jahres 1873., in §. 39. der Beginn des Jahres 1874. und an die Stelle des im §. 28. und §. 66. festgesetzten Zeitraumes derjenige von 1852. bis 1871.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Dezember 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.
Camphausen. Falk.

(Nr. 8083.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1872., betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Meldorf im Kreise Süderdithmarschen vom 1. Januar 1873. ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 5. Dezember d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgaben im Meldorfer Hafen im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873. bis auf Weiteres zu erheben sind, sende ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück. Der gegenwärtige Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. Dezember 1872.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Abgaben im Meldorfer Hafen im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873. an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Vom 7. Dezember 1872.

An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

I. von sechs Tonnen Tragfähigkeit oder 12,72 Kubikmeter Netto-Raumgehalt und darunter, wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 1 Sgr.,
beim Ausgange .... 1 „

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

II. von mehr als 6 Tonnen Tragfähigkeit oder 12,72 Kubikmeter Netto-Raumgehalt,

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange .... 2 Sgr.,
beim Ausgange .... 2 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange .... 1 Sgr.,
beim Ausgange .... 1 "
für jede Tonne der Tragfähigkeit resp. für jede 2,12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-Cement-, Granit- oder Gips-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
2) Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit den benachbarten Küstenorten und Watten den Meldorfer Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgaben für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der Hafenkommission mit Genehmigung der Königlichen Regierung festgestellt wird.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung der Tragfähigkeit oder des Raumgehalts der Schiffe werden Bruchtheile, welche die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit erreichen oder übersteigen, für voll gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.
2) Das abgabepflichtige Gebiet des Meldorfer Hafens umfaßt außer der eigentlichen, mit Bohlwerken versehenen Hafenzunge die Stromrinne der Außen-Miele und den Durchstich bis an das sogenannte Kronsloch.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang wie für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widrigen Windes, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen, und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3) Fahrzeuge von 80 Tonnen oder weniger Tragfähigkeit (169,6 oder weniger Kubikmeter Netto-Raumgehalt), wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Reichs in den Meldorfer Hafen lediglich zu dem Zweck einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen und Bergen von Strandgütern verwandt werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu erleichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind oder lediglich für Staatsregierung Gegenstände befördern;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden;
8) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie allgemein kleine Fahrzeuge bis zu 2 Tonnen Tragfähigkeit (4,24 Kubikmeter Netto-Raumgehalt);
9) Fahrzeuge, welche Steine oder Muscheln aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet verlassen, auch für den Ausgang;
10) alle Fahrzeuge, welche nur zum Fischfang benutzt werden.

Gegeben Berlin, den 7. Dezember 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 17. Juni 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Oels nach Gnesen durch die Oels-Gnesener Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 42. S. 287. bis 290., ausgegeben den 18. Oktober 1872.,
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 45. S. 359. bis 366., ausgegeben den 7. November 1872.,
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 45. S. 303. bis 310., ausgegeben den 8. November 1872.;

2) das Statut vom 22. Juli 1872. für die Genossenschaft zur Melioration des Welna-Thales oberhalb Rogowo durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 42. Beilage S. 1. bis 7., ausgegeben den 18. Oktober 1872.;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Juli 1872. wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt zum Betrage von 175,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 37. S. 265. bis 267., ausgegeben den 14. September 1872.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1872. und der durch denselben genehmigte zweite Nachtrag zu dem Statute des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen vom 13. Mai 1857., zweite Nachtrag zu dem zweiten Regulative vom 5. November 1866. und Pensions-Reglement für die Beamten des Kreditvereins durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Posen Nr. 37. S. 301. bis 306., ausgegeben den 12. September 1872.,

der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 36. S. 227. bis 230., ausgegeben den 6. September 1872., Polnischer Text Nr. 43. S. 293. bis 296., ausgegeben den 25. Oktober 1872.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 21. August 1872., betreffend die unter Verleihung des Expropriationsrechts ertheilte Genehmigung der Uebernahme der Domnau-Uderwanger Aktien-Chaussee Seitens der Kreise Friedland und Pr.-Eilau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 43. S. 245., ausgegeben den 24. Oktober 1872.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 7. September 1872. und der durch denselben genehmigte zweite Nachtrag zu dem Statute des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen vom 30. Mai 1864. (Gesetz-Samml. für 1864. S. 353. ff.) durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 44. S. 305/306., ausgegeben den 2. November 1872.,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 43. S. 253/254., ausgegeben den 26. Oktober 1872.,

der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 44. S. 203. bis 205., ausgegeben den 26. Oktober 1872.;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 13. September 1872. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Pfandbriefe (genannt Deutsche Rentenbriefe) und Deutscher Kommunal-Obligationen der Deutschen Rentenbriefs-Aktienbank zu Berlin durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 48. Beilage S. 1. bis 14., ausgegeben den 29. November 1872.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 28. September 1872., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Ge-

Gemeinden Wedringen und Neuenhofe im Kreise Neuhaldensleben für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wedringen nach Neuenhofe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 45. S. 313., ausgegeben den 9. November 1872.;

9) das Allerhöchste Privilegium vom 28. September 1872. wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 433,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 45. S. 403. bis 406., ausgegeben den 9. November 1872.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 7. Oktober 1872. wegen Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Querfurt für den Bau der Kreis-Chaussee von Querfurt über Döcklitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Schaafsee und Schraplau, im Mansfelder Seekreise, und von Nebra über Wetzendorf, Wennungen, Tröbsdorf und Kirchscheidungen nach Laucha, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 48. S. 274., ausgegeben den 30. November 1872.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 14. Oktober 1872. und der durch denselben genehmigte dritte Nachtrag zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863. (Gesetz-Samml. S. 85. ff.) durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 45. S. 193., ausgegeben den 9. November 1872.,

der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 45. S. 197., ausgegeben den 6. November 1872.,

der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 44. S. 300., ausgegeben den 1. November 1872.;

12) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 23. Oktober 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Magdeburg resp. Dodendorf über Staßfurth, Aschersleben und Sangerhausen nach Erfurt nebst Zweigbahn nach Hadmersleben, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 46. S. 317/318., ausgegeben den 16. November 1872.,

der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 48. S. 274/275., ausgegeben den 30. November 1872.,

der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 47. S. 215/216., ausgegeben den 16. November 1872.;

13) das Allerhöchste Privilegium vom 26. Oktober 1872. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Dortmund zum Betrage von 1,000,000 Thalern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 48. S. 389. bis 391., ausgegeben den 30. November 1872.;

14) das Allerhöchste Privilegium für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft vom 4. November 1872. zur Emission von 2,300,000 Thalern Niederschlesischer Zweigbahn-Prioritäts-Obligationen durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 49. S. 322. bis 324., ausgegeben den 6. Dezember 1872.,

der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 48. S. 293. bis 296., ausgegeben den 30. November 1872.;

15) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 4. November 1872., betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Gladbach nach Rheydt durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 49. S. 211., ausgegeben den 4. Dezember 1872.,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 49. S. 453., ausgegeben den 7. Dezember 1872.;

16) das Allerhöchste Privilegium vom 4. November 1872. wegen Emission von fünfprozentigen Prioritäts-Obligationen III. Emission der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 10,000,000 Thalern durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 49. S. 211. bis 216., ausgegeben den 4. Dezember 1872.,

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 50. S. 471. bis 475., ausgegeben den 14. Dezember 1872.,

der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 49. S. 395. bis 397., ausgegeben den 7. Dezember 1872.;

17) der Allerhöchste Erlaß vom 6. November 1872., betreffend das der Gemeinde Neunkirchen im Kreise Ottweiler verliehene Expropriationsrecht Behufs Erwerbung des Terrains zur Herstellung einer Straßenverbindung mit der unteren evangelischen Kirche und der Anlage eines Platzes um diese Kirche, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 48. S. 222., ausgegeben den 29. November 1872.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).